

# **Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Energie- und Prozesstechnik an der Technischen Universität München**

**Vom 29. April 2009**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 4 Satz 5 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) und § 32 Abs. 2 der Qualifikationsverordnung (QualV) (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

## **Vorbemerkung**

Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

## **§ 1**

### **Zweck der Feststellung**

- (1) <sup>1</sup>Die Aufnahme des Bachelorstudiengangs Energie- und Prozesstechnik an der Technischen Universität München in das erste oder ein höheres Fachsemester setzt eine besondere Qualifikation voraus. <sup>2</sup>Der Bachelorstudiengang verfügt über ein besonderes Studiengangsprofil, das in Anlage 1 beschrieben ist. <sup>3</sup>Deshalb ist über die in der Fachprüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Energie- und Prozesstechnik in der gültigen Fassung aufgeführten Voraussetzungen hinaus der Eignungsnachweis nach Maßgabe der folgenden Regelungen zu erbringen.
- (2) <sup>1</sup>Zweck des Verfahrens ist es festzustellen, ob neben der mit dem Erwerb der Hochschulreife nachgewiesenen Qualifikation die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen des Bachelorstudiengangs Energie- und Prozesstechnik vorhanden ist. <sup>2</sup>Für diesen Studiengang müssen über die Hochschulzugangsberechtigung (HZB) hinaus insbesondere folgende Eignungsvoraussetzungen erfüllt sein:
1. Studiengangsspezifische Begabungen wie
    - a) Ausreichendes Durchhaltevermögen und besondere Fähigkeit zur Problemlösung bei komplexen Fragestellungen im ingenieur- und naturwissenschaftlichen Kontext,
    - b) Begabung zur gestalterischen Lösung von Problemen mit technisch-naturwissenschaftlichem Anspruch in Kombination mit einem strukturierten und methodischen Vorgehen,
    - c) Interesse sowohl an Entwicklungstätigkeiten als auch an Anwendungsproblemen,

- d) Kreativität und Einfallsreichtum, um naturwissenschaftlich-technische Fragestellungen und Themen während des Studiums zu erarbeiten und selbstständig weiterentwickeln zu können,
  - e) nachhaltiges Interesse für den Themenbereich Energie- und Prozesstechnik verbunden mit einem generellen interdisziplinären Technikverständnis,
2. Fachsprachkompetenz in mündlicher und schriftlicher Form, die über das Niveau üblicher anerkannter Sprachzertifikate hinausgeht mit der besonderen Fähigkeit der präzisen Darstellung quantifizierbarer technischer Probleme.

## **§ 2 Verfahren**

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird halbjährlich einmal im Sommersemester für das nachfolgende Wintersemester und im Wintersemester, jedoch nur für Bewerbungen für höhere Fachsemester für das nachfolgende Sommersemester durchgeführt.
- (2) Die Anträge auf Zulassung zum Feststellungsverfahren für das jeweils nachfolgende Wintersemester sind im Online Bewerbungsverfahren bis zum 15. Juli und für das Sommersemester bis zum 15. Januar an die Technische Universität München zu stellen (Ausschlussfrist).
- (3) Die Bewerbungen und die Feststellung der Eignung sind in deutscher oder bei englischsprachigen Studiengängen in deutscher oder englischer Sprache gehalten.
- (4) Dem Antrag sind beizufügen:
  - 1. Tabellarischer Lebenslauf;
  - 2. Angaben zur HZB;
  - 3. Begründung von maximal zwei Seiten für die Wahl des Bachelorstudiengangs Energie- und Prozesstechnik an der Technischen Universität München, in der der Bewerber auch darlegt, aufgrund welcher Fähigkeiten, Begabungen und Interessen er sich für den angestrebten Studiengang besonders geeignet hält; dazu kann auch der allgemeine persönliche Werdegang beitragen, z.B. außerschulisches Engagement;
  - 4. Versicherung, dass der Bewerber die Begründung für die Wahl des Studiengangs selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt hat und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet hat;
  - 5. gegebenenfalls ein Nachweis über eine studiengangspezifische Berufsausbildung oder andere berufspraktische Tätigkeiten;
  - 6. gegebenenfalls fachspezifische Zusatzqualifikationen (z.B. Teilnahme an einem Forschungswettbewerb, studiengangspezifische Berufsausbildung, freiwillige Praktika).

## **§ 3 Kommission**

<sup>1</sup>Die Eignungsfeststellung wird von einer Kommission durchgeführt, die vom Dekan eingesetzt wird. <sup>2</sup>Ihre Größe richtet sich nach der Bewerberzahl und besteht zu mehr als der Hälfte aus Hochschullehrern im Sinne von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG, im übrigen aus wissenschaftlichen Mitarbeitern. <sup>3</sup>Ein Fachschaftsvertreter wirkt in der Kommission beratend mit.

<sup>4</sup>Bei interdisziplinären Studiengängen müssen Kommissionsmitglieder aus den jeweils beteiligten Fakultäten in angemessener Zahl bestellt werden.

<sup>5</sup>Den Vorsitz der Kommission führt der Dekan oder der von ihm beauftragte Studiendekan. <sup>6</sup>Im übrigen gelten die Verfahrensregeln aus Art. 41 BayHSchG. <sup>7</sup>Die Kommissionsmitglieder werden für zwei Jahre bestellt; Verlängerung ist möglich.

#### **§ 4 Zulassungsvoraussetzung**

<sup>1</sup>Die Zulassung zum Feststellungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 4 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig bei der Technischen Universität München vorliegen. <sup>2</sup>Sollte dies nicht der Fall sein, erfolgt keine Zulassung zum Feststellungsverfahren.

#### **§ 5 Durchführung: Erste Stufe**

(1) <sup>1</sup>Im Rahmen der ersten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens wird eine Bewertung durchgeführt aus den Kriterien

1. Durchschnittsnote der HZB und
2. fachspezifische Einzelnoten.

<sup>2</sup>Die Gewichtung der Einzelnoten umfasst die Fächer Mathematik (dreifach), die vom Bewerber zu spezifizierende Muttersprache (zweifach) und das bis zum Abitur fortgeführte Fach Physik (zweifach). <sup>3</sup>Dabei wird die durchschnittliche der in den letzten vier Halbjahren vor Erwerb der HZB - ggf. einschließlich der in der HZB aufgeführten Abiturnoten in diesen Fächern - erworbene Note verwendet. <sup>4</sup>Die Noten für die Facharbeit oder eine vergleichbare Leistung werden nicht berücksichtigt. <sup>5</sup>Die Summe der Gewichtungsfaktoren muss sieben sein. <sup>6</sup>Wird für ein in Satz 2 genanntes Fach in der HZB keine Note ausgewiesen, so ist der Teiler um die entsprechende Anzahl zu verringern.

(2) Für die Durchführung der Bewertung gilt folgendes:

1. <sup>1</sup>Die Durchschnittsnote der HZB wird in Punkte (HZB-Punkte) auf einer Skala von 0 bis 100 umgerechnet, wobei 0 die schlechtest denkbare und 100 die bestmögliche Bewertung darstellt. <sup>2</sup>Die Skala ist so zu wählen, dass eine gerade noch bestandene HZB mit 40 Punkten bewertet wird (Umrechnungsformel s. Anlage). <sup>3</sup>Wer geltend macht, aus in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen daran gehindert gewesen zu sein, eine bessere Durchschnittsnote der HZB zu erreichen, wird auf Antrag mit der Durchschnittsnote am Verfahren beteiligt, die durch Schulgutachten nachgewiesen wird.
2. <sup>1</sup>Das Ergebnis der Bewertung der fachspezifischen Einzelnoten gemäß Abs. 1 Nr. 2 wird entsprechend Nr. 1 in Punkte auf einer Skala von 0 bis 100 umgerechnet (Umrechnungsformel s. Anlage). <sup>2</sup>Ist dieser Wert nicht ganzzahlig, so wird dieser zugunsten des Bewerbers auf die nächstgrößere ganze Zahl aufgerundet.
3. <sup>1</sup>Die Gesamtbewertung der ersten Stufe ergibt sich als Summe der mit 0,65 multiplizierten HZB-Punkte (s. Nr. 1) und der mit 0,35 multiplizierten Punkte aus Nr. 2. <sup>2</sup>Ist dieser Wert nicht ganzzahlig, so wird dieser zugunsten des Bewerbers auf die nächstgrößere ganze Zahl aufgerundet.

(3) Ergebnis der ersten Stufe der Eignungsfeststellung

1. <sup>1</sup>Die Bewerber, die in der ersten Stufe 78 Punkte und mehr erreichen, werden zugelassen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Bewerber, die die HZB an einer nicht deutschsprachigen Schule im Ausland erworben haben und deren Muttersprache nicht deutsch ist. <sup>3</sup>Auch bei Erreichen der Punktezahl haben die Bewerber ihre Fachsprachkompetenz durch Ablegen der zweiten Stufe des Verfahrens nachzuweisen.
  2. Liegt der nach Abs. 2 gebildete Punktwert bei 70 oder weniger Punkten, gilt der Bewerber als nicht geeignet.
- (4) <sup>1</sup>Die übrigen Bewerber kommen in die zweite Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens. <sup>2</sup>Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens wird zu einem Auswahlgespräch eingeladen. <sup>3</sup>Der Termin für das Auswahlgespräch wird mindestens eine Woche vorher durch die Kommission bekannt gegeben.
- (5) Abweichend von Abs. 1 bis 3 nehmen Bewerber, die im gleichen oder einem verwandten Studiengang an einer anderen Universität immatrikuliert waren und nicht gemäß den Kriterien für die erste Stufe direkt zuzulassen sind oder in der ersten Stufe abzulehnen wären, an der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens teil, sofern sie pro Fachsemester mindestens 20 Credits nachweisen können.

## § 6

### Durchführung: Zweite Stufe

- (1) Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens werden die Durchschnittsnote der HZB und das Ergebnis des Auswahlgesprächs bewertet, wobei die Durchschnittsnote der HZB mindestens gleichrangig zu berücksichtigen ist.
- (2) <sup>1</sup>Das Auswahlgespräch ist nicht öffentlich. <sup>2</sup>Es wird als Einzelgespräch mit mindestens zwei Mitgliedern der Kommission durchgeführt, wovon ein Mitglied Hochschullehrer im Sinne von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG sein muss. <sup>3</sup>Ein Studierender kann mit Einverständnis des Bewerbers an dem Gespräch teilnehmen. <sup>4</sup>Das Gespräch hat eine Dauer von ca. 20 Minuten. <sup>5</sup>Es soll festgestellt werden, ob der Bewerber erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig und verantwortungsbewusst zu erreichen. <sup>6</sup>Das Gespräch kann sich auch auf die Motivation des Bewerbers für den angestrebten Studiengang, das für den Studiengang erforderliche Grundverständnis, die in § 1 Abs. 2 aufgeführten Eignungsvoraussetzungen, die fachsprachliche Ausdrucksfähigkeit sowie die Allgemeinbildung erstrecken. <sup>7</sup>In dem Gespräch werden keine besonderen Vorkenntnisse abgeprüft, die über das Niveau einer allgemeinen Gymnasialbildung hinausgehen, es sei denn, es ist eine Bewerbung gemäß § 5 Abs. 5 erfolgt. <sup>8</sup>Gegenstand können auch die nach § 2 Abs. 3 eingereichten Unterlagen sein. <sup>9</sup>Der festgesetzte Termin für das Gespräch ist vom Bewerber einzuhalten.

<sup>10</sup>Jedes teilnehmende Kommissionsmitglied bewertet das Auswahlgespräch gemäß folgender Skala:

<b>Für das Studium Bachelor Energie- und Prozesstechnik an der Technischen Universität München</b>	<b>Prädikat</b>	<b>Punkte</b>
hervorragend geeignet	exzellent	91-100
gut geeignet	gut	75-90
geeignet; Einschränkungen hinsichtlich einzelner Kriterien	befriedigend	60-74
bedingt geeignet	ausreichend	40–59
nur stark eingeschränkt geeignet	mangelhaft	20-39
nicht geeignet	ungenügend	0-19

<sup>11</sup>Die Gesamtbewertung des Auswahlgesprächs ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen durch die beteiligten Kommissionsmitglieder, ggf. auf die nächstgrößere ganze Zahl aufgerundet.

- (3) <sup>1</sup>Die Gesamtbewertung der zweiten Stufe ergibt sich als Summe der mit 0,5 multiplizierten HZB-Punkte (s. § 5 Abs. 2 Nr. 1) und der mit 0,5 multiplizierten Punkte des Auswahlgesprächs (s. Abs. 2). <sup>2</sup>Ist dieser Wert nicht ganzzahlig, so wird dieser zugunsten des Bewerbers auf die nächstgrößere ganze Zahl aufgerundet.
- (4) <sup>1</sup>Liegt die nach Abs. 4 gebildete Gesamtbewertung bei 75 oder höher, ist die Eignung auf Grund des Ergebnisses der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens festgestellt. <sup>2</sup>Diese Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid (§ 7).
- (5) Bewerber mit einer Gesamtbewertung von 74 oder weniger Punkten sind für den Studiengang ungeeignet.

## **§ 7 Bescheide**

<sup>1</sup>Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird dem Bewerber durch einen vom Präsidenten unterzeichneten Bescheid mitgeteilt. <sup>2</sup>Ablehnungsbescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>3</sup>Der Präsident kann die Unterschriftsbefugnis delegieren.

## **§ 8 Niederschrift**

<sup>1</sup>Über den Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens in der ersten und zweiten Stufe wird eine Niederschrift angefertigt, aus der Tag, Dauer und Ort der Feststellung, die Namen der beteiligten Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilung durch die Kommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sind. <sup>2</sup>In der Niederschrift sind ferner die wesentlichen Themen des Gesprächs stichpunktartig dargestellt.

## **§ 9 Wiederholung**

<sup>1</sup>Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den angestrebten Studiengang nicht erbracht haben, können sich einmal zum Termin des folgenden Jahres erneut zum Eignungsfeststellungsverfahren anmelden. <sup>2</sup>In begründeten Ausnahmefällen (schriftlicher Nachweis über

z.B. Krankheit oder Berufsausbildung) ist eine Anmeldung zu einem späteren Termin möglich.  
<sup>3</sup>Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

## **§ 10 In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2009 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt ab dem Wintersemester 2009/10.

## **Anlage 1: Studiengangprofil für den Bachelorstudiengang Energie- und Prozesstechnik**

Für alle Studierwilligen, die den Bachelorstudiengang Energie- und Prozesstechnik an der Fakultät für Maschinenwesen der Technischen Universität München aufnehmen wollen gilt, dass sie neben einer über die Hochschulzugangsberechtigung erworbenen, fundierten Schulbildung ein überdurchschnittliches Engagement sowie ausgeprägtes naturwissenschaftlich-technisches Interesse mitbringen müssen, um entsprechende Fragestellungen und Themen während des Studiums zu erarbeiten und später selbstständig weiterentwickeln zu können.

Dies erfordert von den Studierenden in den ersten vier Semestern zunächst, sich die für jedes ingenieurwissenschaftliche Studium unerlässlichen Grundlagen in Fächern wie Mathematik, Physik und Technische Mechanik auf Universitätsniveau. Für die Energie- und Prozesstechnik besonders wichtig sind die Thermodynamik und die Fluidmechanik. Als weitere Voraussetzung ist es notwendig, dass die Studierenden in der Lage sind, die erlernten Inhalte interdisziplinär zu verknüpfen und sich somit erfolgreich Zugang zu neuen Fächern wie Maschinenelemente oder Werkstoffkunde, Technische Elektrizitätslehre oder Regelungstechnik zu erschließen. Damit wird die Fähigkeit verbunden, das erworbene Wissen zielführend im studiengangspezifischen 5. und 6. Semester des Studiums einzubringen und so eine erste Spezialisierung in den unterschiedlichen Ausprägungen der Energie- und Prozesstechnik auszubilden. Die Absolventen des Bachelor-Studiengangs Energie- und Prozesstechnik sollen mit den technischen/naturwissenschaftlichen Grundlagen und einer ersten Handlungsbefähigung zur Energie- und Prozesstechnik eine Basis aufbauen, die den Einstieg in Master-Studiengänge erlaubt, die sowohl methoden- als auch branchenorientiert sein können. Ein direkter Berufseinstieg soll ebenfalls möglich sein, da die im Studium vermittelten technischen Grundlagen und Anwendungsmethoden zum Einsatz im Bereich z.B. der Projektierung, dem Vertrieb, der Wartung oder der Instandsetzung von energie- und prozesstechnischen Anlagen befähigen.

Von jungen Ingenieuren wird zudem in Ergänzung zu ihrer fachlichen Qualifikation und der Befähigung zu zielgerichteten Handlungen auch eine solide Basis ihrer Sozial- und Führungskompetenz gefordert. Der Studiengang entspricht dieser Anforderung, indem jeder Studierende zusätzlich aus einem breiten Spektrum an Qualifikationsmöglichkeiten aus dem Bereich Softskills auswählen kann.

Als Konsequenz aus dem besonderen Profil und den qualitativen Anforderungen dieses Studiengangs, die Begeisterungsfähigkeit für ingenieurwissenschaftliche Aufgabenstellungen, aber auch Durchhaltevermögen ebenso wie analytisches Denken und ein Grundverständnis in abstrakten, logischen und systemorientierten Fragestellungen umfassen, ergibt sich daher die Notwendigkeit für die Studienbewerber, bereits im Vorfeld ihre Eignung für dieses Studium in einem gesonderten Verfahren nachzuweisen. Neben einem guten Abiturzeugnis muss insbesondere in den Fächern Mathematik und Physik auf vertiefte Kenntnisse geachtet werden. Das Grundstudium fußt auf diesen Disziplinen, die somit zugleich das Fundament für den erfolgreichen Abschluss des gesamten Studiums bilden.

Dies wird in der ersten Stufe des durchgeführten Eignungsfeststellungsverfahrens dahingehend berücksichtigt, dass neben der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung als fachspezifische Einzelnoten diejenigen der Fächer Mathematik und Physik besonders beachtet werden.

Zudem wird die Muttersprache (i. d. R. Deutsch) als sowohl für die Ausdrucksfähigkeit und damit Kritik- und Kommunikationsvermögen als auch für Allgemeinbildung und Softskills bedeutsames Fach als Auswahlkriterium herangezogen.

Erfolgt nach Sichtung der Vorleistungen nicht direkt eine Zulassung oder Ablehnung, wird ein persönliches Auswahlgespräch in der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens durchgeführt. Dieses Einzelgespräch soll der Feststellung dienen, ob in den Bereichen Logik, Abstraktionsvermögen, analytisches Denken und mathematisch-physikalisches Verständnis Fähigkeiten bestehen, die ein erfolgreiches Studium innerhalb der Regelstudienzeit in diesem anspruchsvollen Studiengang erwarten lassen.

## Anlage 2

### Umrechnungsformeln

Die Umrechnung verschiedener Notenskalen in Punkte auf einer Skala von 0 bis 100 erfolgt nach den Vorschriften 1. bis 3. 100 Punkte entsprechen der bestmöglichen Bewertung und 40 Punkte einer gerade noch mit bestanden bewerteten Leistung im jeweiligen Ausgangnotensystem.

#### 1. Deutsches Notensystem

mit 1 als bester und 6 als schlechtester Note

$$\text{Punkte} = 120 - 20 * \text{Note.}$$

Die Noten 1, 2, ..., 5 und 6 entsprechen folglich 100, 80, ..., 20 und 0 Punkten. Note 4 entspricht 40 Punkten.

Da HZB-Noten in deutschen Zeugnissen bis auf eine Nachkommastelle angegeben werden, ist bei Anwendung der Formel von Nr. 1. keine Rundung auf ganze Zahlen erforderlich.

#### 2. Deutsches Punktesystem (z.B. Kollegstufe)

mit 15 als bestem und 0 als schlechtestem Punktwert

$$\text{Punkte} = 10 + 6 * \text{Punktwert.}$$

#### 3. Beliebige numerisches Notensystem

mit Note N, wobei  $N_{\text{opt}}$  die beste Bewertung darstellt und die Note  $N_{\text{best}}$  gerade noch zum Bestehen genügt.

$$\text{Punkte} = 100 - 60 * (N_{\text{opt}} - N) / (N_{\text{opt}} - N_{\text{best}}).$$

Ist die nach der angegebenen Formel berechnete Punktezahl nicht ganzzahlig, so wird sie zugunsten des Bewerbers auf die nächstgrößere ganze Zahl aufgerundet.

Bsp.: Im bulgarischen Notensystem gilt:  $N_{\text{opt}} = 6$ ,  $N_{\text{best}} = 3$  und 1 ist die schlechtest denkbare Note. Die angegebene Formel vereinfacht sich zu:  $\text{Punkte} = 100 - 20 * (6 - N)$ .

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 1. April 2009 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 29. April 2009.

München, den 29. April 2009

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann  
Präsident

Diese Satzung wurde am 29. April 2009 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 29. April 2009 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 29. April 2009.